

## Kurse 2016

Die Teilnahmegebühr für den Zertifikatslehrgang (für Externe 480,- €) wird zentral vom Klinikum getragen.

Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen gilt als Dienstzeit. Die Bearbeitung der Studienbriefe gilt nicht als Dienstzeit.

### Rückzahlungsverpflichtung bei Abbruch oder Austritt während des Zertifikatlehrgangs

Da ein für das Klinikum vergebener Teilnahmeplatz unwiderruflich verloren ist, falls ein/e Mitarbeiter/in des Klinikums auf eigenen Wunsch oder aus von ihm/ihr zu vertretenden Grund den Zertifikatslehrgang abbricht oder das Klinikum während des Zertifikatlehrgangs verlässt, muss allerdings in diesen Fällen aufgrund der engen finanziellen Kalkulation der Maßnahme, der/die Mitarbeiter/in **rückwirkend von Beginn des Zertifikatlehrgangs an als externe/r Teilnehmer/in behandelt** werden. Der/die Mitarbeiter/in wird verpflichtet, die Teilnahmegebühr in Höhe von 480,- € an das Klinikum zu zahlen.

Der Zertifikatslehrgang gilt als abgebrochen, wenn wegen Nichterfüllung wesentlicher Kurselemente (z.B. Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen) kein Zertifikat ausgestellt werden kann.

Die Rückzahlungsverpflichtung tritt nicht in Kraft, wenn das Ausscheiden aus dem Dienst des Klinikums Nürnberg durch Gründe, die in der Sphäre des Klinikums Nürnberg liegen, veranlasst wurde.

Bei Niederkunft während des Lehrgangs und anschließender Elternzeit gilt diese Regelung nicht. In diesen Fällen bekommt die Mitarbeiterin die Möglichkeit, den Lehrgang (sofern er noch durchgeführt wird) nach ihrer Rückkehr aus der Beurlaubung zu beenden.

### Rückzahlungsverpflichtung bei Austritt nach Abschluss des Zertifikatlehrgangs

Die Rückzahlungsverpflichtung erfolgt für die Dauer von 1 Jahr nach Abschluss der Maßnahme und beträgt 480,- €.

Wie im Klinikum üblich, wird von einer Rückzahlungsverpflichtung bei Kündigung oder Auflösungsvertrag wegen Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten sowie Sonderurlaub gemäß § 28 TVöD bzw. § 29 TV-Ärzte/VKA, Beurlaubung gemäß Art. 89 BayBG oder Elternzeit nach dem BERzGG abgesehen.